

Pr. 323/90

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4078 (V) vom 09.01.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Ullstein Verlags GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 18.06.1990
eingegangenen Indizierungsantrag am gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

kath. Kirche:

einstimmig beschlossen:

"Zero Zero Sex"
John Ricky
Taschenbuch Nr. 22 174
Ullstein Verlags GmbH

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Zero Zero Sex" von John Ricky heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 142 Seiten. Es kostet in Deutschland 8,80 DM.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben:
"Wie in Trance verließ Junia das Büro, ihre Augen glänzten. Sie wunderte sich, warum das Mädchen im Vorzimmer, eine schöne, sehr aufreizende Rothaarige, sie so voller Haß ansah."

Doch schneller als ihr lieb ist, begreift Junia die Geheimnisse ihres neuen Betriebs: Man zwingt sie, als Werkspionin zu arbeiten. Und zwar unter Einsatz aller Kräfte. Aber die Rechnung des Chefs geht nicht ganz auf. Denn Junia weiß die Macht der Lust für sich zu nutzen..."

Das hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung auf die Aneinanderreihung pornographischer Handlungsbeschreibungen Bezug genommen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Zero Zero Sex" von John Ricky war auf Antrag des in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstiger menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch - wie der Antragsteller zutreffend ausführt - aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und lädt somit zur Stellenlektüre ein.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt. Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Cunnilingus und Fellatio werden detailliert beschrieben.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS sowie ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommen beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).